

Zeichnungsschein

Anlagegruppe: Zürich Anlagestiftung Infrastruktur Evergreen,
Valorenummer 121199408, Rechtsträger: Zürich Anlagestiftung,
Postfach, 8085 Zürich

Die nachstehend aufgeführte Personalvorsorgeeinrichtung bestätigt, die Reglemente, Statuten und Anlagerichtlinien der Zürich Anlagestiftung sowie den Prospekt «Zürich Anlagestiftung Infrastruktur Evergreen» zur Kenntnis genommen zu haben und damit einverstanden zu sein.

Zeichnungsbetrag in US-Dollar (Mindestzeichnungsbetrag: USD 1'000'000):

Ihre Zeichnungsverpflichtung (Kapitalzusage) kann entweder elektronisch (E-Mail: investmentservices@zurich.ch) oder per Post bei Zurich Invest AG, Postfach, 8085 Zürich zugestellt werden.

1 Bankverbindung für Rückzahlungen

Bank	Adresse
SWIFT-Code	
IBAN-Nummer	

2 Postadresse für Korrespondenz

Name der Vorsorgeeinrichtung	
Kontaktperson	Adresse
PLZ/Ort	Telefon
Fax	E-Mail

Der Unterzeichnende erklärt, dass er die Bedingungen des Angebots, wie sie auf dieser Zeichnungsverpflichtung (siehe auch Rückseite), im Prospekt und in den Anlagerichtlinien beschrieben sind, verstanden hat und mit ihnen einverstanden ist.

Ort, Datum	
Name, Vorname	Name, Vorname
Unterschrift	Unterschrift

Wichtige Informationen zur Anlagegruppe Infrastruktur Evergreen der Zürich Anlagestiftung

1. Die vorliegend verpflichtete Vorsorgeeinrichtung bestätigt, dass sie in der Schweiz domiziliert sowie von der direkten Bundessteuer befreit ist. Die Vorsorgeeinrichtung bestätigt ausserdem, die im Sitzkanton geltenden Voraussetzungen zu kantonalen Steuerbegünstigungen für Vorsorgeeinrichtungen zu erfüllen.
2. Die unterzeichnenden Personen bestätigen, dass sie gemäss Handelsregister oder Kraft öffentlichen Rechts rechtsgültig bevollmächtigt sind, die Verpflichtung zur Zeichnung von Ansprüchen gemäss Prospekt und Anlagerichtlinien im Namen und auf Rechnung der genannten Vorsorgeeinrichtung einzugehen.
3. Die Vorsorgeeinrichtung ist sich vollumfänglich bewusst, dass eine Zeichnungsverpflichtung zugunsten der Anlagegruppe Infrastruktur Evergreen der Zürich Anlagestiftung nur mit Kenntnis der Anlagerichtlinien, Reglemente und Statuten der Zürich Anlagestiftung sowie dem Prospekt «Zürich Anlagestiftung Infrastruktur Evergreen» und in Übereinstimmung mit der Anlagestrategie der Vorsorgeeinrichtung getätigt werden sollte.

Die Vorsorgeeinrichtung ist sich bewusst, dass Anlagen in die Anlagegruppe Infrastruktur Evergreen höheren Wertschwankungen sowie einer geringeren Liquidität als traditionelle Anlagen unterliegen können. Weiter können sich Währungsschwankungen negativ auf die Rendite auswirken. Die Anlagegruppe Infrastruktur Evergreen tätigt grundsätzlich keine Ausschüttungen. Sämtliche Erträge und Kapitalgewinne aus den Anlagen werden nach Möglichkeit laufend reinvestiert.
4. Die Vorsorgeeinrichtung verpflichtet sich unter den hier und im Prospekt der Anlagegruppe Infrastruktur Evergreen der Zürich Anlagestiftung festgelegten Bedingungen zur Zeichnung von Ansprüchen zum oben genannten Betrag in US-Dollar. Die Vorsorgeeinrichtung bestätigt, dass sie sich der Wechselkurseinflüsse, welche positiv wie negativ sein können, bewusst ist.
5. Die Vorsorgeeinrichtung ist sich bewusst, dass es sich um eine Anlagegruppe handelt, welche Rücknahmen nur unter Einhaltung der im Prospekt erwähnten Fristen vorsieht. Rücknahmesuche können grundsätzlich nicht mehr zurückgezogen werden, beziehungsweise nur mit einer ausdrücklichen Genehmigung des Stiftungsrates, sofern dadurch kein wesentlicher Nachteil für die in der Anlagegruppe verbliebenen Investoren entsteht.
6. Eine allfällige Übertragung der Anteile bedarf der Zustimmung der Anlagestiftung; der Käufer dieser Anteile muss alle Voraussetzungen für Anleger dieser Anlagegruppe erfüllen (insbesondere Ziffer 1 oben).
7. Die Vorsorgeeinrichtung gewährleistet, dass sie im Rahmen der für sie geltenden Bestimmungen zur Zeichnung von Anteilen an der Anlagegruppe Infrastruktur Evergreen berechtigt ist. Sie verpflichtet sich hiermit, die Zürich Anlagestiftung, die Zurich Invest AG, die Depotbank sowie andere Anteilinhaber für den Fall, dass die vorliegende Gewährleistung nicht vollständig der Wahrheit entsprechen und ihnen daraus ein Schaden entstehen sollte, schadlos zu halten.
8. Die Vorsorgeeinrichtung bewirtschaftet die zugesagten, aber noch nicht abgerufenen Gelder selbstständig und stellt sicher, dass bei Kapitalabruf die Gelder valutigerecht überwiesen werden.
9. Die Vorsorgeeinrichtung stellt sicher, dass sie mit dem Kapitalabrufprozess vertraut ist und dass nach Erhalt einer Kapitalabrufanzeige die Überweisung des in der Kapitalabrufanzeige genannten Zeichnungsbetrages für die Zeichnung von Ansprüchen gemäss den Bedingungen des Prospekts und der Anlagerichtlinien rechtzeitig veranlasst wird, damit der abgerufene Betrag fünf Arbeitstage nach Erhalt der Kapitalabrufanzeige eintrifft.
10. Die Vorsorgeeinrichtung erklärt sich damit einverstanden, dass im Fall einer nicht fristgerechten und vollständigen Zahlung eines Teils der Verpflichtung oder eines sonst von der vorliegend verpflichteten Vorsorgeeinrichtung geschuldeten Betrages folgende Regelung gilt:
 - I. Nach Erhalt einer Kapitalabrufanzeige überweist die Vorsorgeeinrichtung den genannten Betrag innerhalb von fünf Tagen auf das angegebene Konto. Nach Ablauf dieser fünftägigen Frist befindet sich die Vorsorgeeinrichtung automatisch im Zahlungsverzug, sollte die Zahlung nicht eingetroffen sein.
 - II. Bei einer nicht fristgerechten Zahlung wird die säumige Vorsorgeeinrichtung umgehend gemahnt, den Betrag innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der fünftägigen Frist (siehe I.) zu überweisen.
 - III. Falls die Zahlung nach der dreitägigen Frist (siehe II.) nicht erfolgt ist, erhält die säumige Vorsorgeeinrichtung eine zweite Mahnung und ist verpflichtet, den genannten Betrag in der Kapitalabrufanzeige, zuzüglich einer Mahngebühr von 5% auf den genannten Betrag innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Mahnung zu begleichen.
 - IV. Falls die säumige Vorsorgeeinrichtung auch der zweiten Mahnung und den darin enthaltenen Zusatzgebühren nicht Folge leistet, kann sie ohne Anspruch auf Entschädigung von der Anlagegruppe ausgeschlossen werden.
 - V. Die Anlagestiftung kann nach Ablauf der unter III. genannten zehntägigen Frist über die Ansprüche der säumigen Vorsorgeeinrichtung ohne deren Einverständnis im Interesse der verbleibenden Anleger verfügen.
 - VI. Ferner behält sich die Zürich Anlagestiftung (respektive deren Beauftragte Zurich Invest AG) das Recht vor, die Bezahlung des geschuldeten Betrages oder anderer erlittener Verluste (siehe IX.) auf dem Rechtsweg durchzusetzen.
 - VII. Vorsorgeeinrichtungen, welche aus Liquiditätsgründen den Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, können von der Anlagestiftung unterstützt werden, potentielle Käufer für ihre Anteile zu finden. Es wird jedoch keine Garantie abgegeben, dass ein solcher Verkauf zustande kommt. Weiter nehmen die Unterzeichnenden zur Kenntnis, dass ein Verkauf der Anteile zu einem Erlös führen kann, der geringer ist als der zuletzt ausgewiesene Nettoinventarwert (NAV) der Ansprüche. Analog Ziffer 6 bedarf die Übertragung der Anteile der Zustimmung der Anlagestiftung; der Käufer dieser Anteile muss alle Voraussetzungen für Anleger dieser Anlagegruppe erfüllen (insbesondere Ziffer 1 oben).
 - VIII. Die säumige Vorsorgeeinrichtung hat ab dem Datum, an dem sie ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommt und sich im Zahlungsverzug befindet, keinerlei Ansprüche mehr auf Ausschüttungen oder Mitbestimmungsrechte, solange sie sich im Zahlungsverzug befindet.
 - IX. Die säumige Vorsorgeeinrichtung haftet vollumfänglich für alle Kosten, Ausgaben und Verpflichtungen, die der Anlagestiftung und den anderen Anlegern durch den Zahlungsverzug/Zahlungsausfall entstehen.
 - X. Die unterzeichnende Vorsorgeeinrichtung befindet sich nicht mehr im Zahlungsverzug, sobald diese allen aufgelaufenen Verpflichtungen gegenüber der Anlagestiftung nachgekommen ist.

11. Die Unterzeichnenden nehmen zur Kenntnis, dass Name und Anschrift der Vorsorgeeinrichtung aufgrund gesetzlicher Vorschriften (z. B. aufgrund von Steuer- sowie Geldwäschereigesetzen und -reglementen) an den Vermögensverwalter, die Infrastruktur Manager und/oder entsprechende Behörden weitergegeben werden können.

Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Zürich Anlagestiftung oder der Vermögensverwalter aufgrund eines Gerichtsentscheides oder einer Verfügung verpflichtet werden, die Namen der Anleger sowie grundsätzliche Informationen über die Anleger in der Schweiz oder im Ausland offen zu legen. Die Vorsorgeeinrichtung ermächtigt die Zürich Anlagestiftung, bei Vorlage eines solchen Gerichtsentscheides oder einer solchen Verfügung, die entsprechenden Informationen offen zu legen bzw. dem Vermögensverwalter zur Offenlegung mitzuteilen.

12. Die Verwendung von E-Mail zur Kommunikation mit der Zürich Anlagestiftung erfolgt auf eigenes Risiko. Insbesondere kann die Sicherheit der Verbindung nicht garantiert werden. Das Risiko für nicht fristgemäßes Eintreffen einer E-Mail trägt die Vorsorgeeinrichtung.
13. Auf rechtliche Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit dieser Zahlungsverpflichtung ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten ist Zürich.